

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GNOIEN



DARSTELLUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN	
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
(W) Wohnbauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO	
(WA) Allgemeine Wohngebiete		§ 4 BauNVO	
(M) Gemischte Baufläche		§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO	
(MI) Mischgebiete		§ 6 BauNVO	
(GE) Gewerbegebiete		§ 8 BauNVO	
(GI) Industriegebiete		§ 9 BauNVO	
(SO) Sondergebiete Zweckbestimmung: BUND - Bundeswehr; L - Lebensmittelmarkt		§ 11 BauNVO	
2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO	
Einrichtungen und Anlagen:			
[Symbol] Öffentliche Verwaltungen			
[Symbol] Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
[Symbol] Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
[Symbol] Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
[Symbol] Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
[Symbol] Post			
[Symbol] Feuerwehr			
[Symbol] Schule			
3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	
[Symbol] überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen			
[Symbol] ruhender Verkehr			
[Symbol] Busbahnhof			
[Symbol] Ortsdurchfahrt mit Abschnitt- und Kilometerangabe			
[Symbol] Radwege			
4. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	
[Symbol] Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen			
[Symbol] Elektrizität	[Symbol] Wasser		
[Symbol] Fernwärmeversorgung	[Symbol] Abwasser		
5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	
[Symbol] oberirdische Leitungen			
[Symbol] unterirdische Leitungen			
6. GRÜNFLÄCHEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	
[Symbol] Grünflächen			
Zweckbestimmung:			
[Symbol] Parkanlage	[Symbol] Dauerkleingärten		
[Symbol] Sportplatz	[Symbol] Spielplatz		
[Symbol] Friedhof	[Symbol] Freizeid		
7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB	
[Symbol] Wasserflächen			
8. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB	
[Symbol] Flächen für Landwirtschaft			
[Symbol] Flächen für Wald			
9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			
10. SONSTIGE PLANZEICHEN		§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		§ 5 Abs. 4 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen			
[Symbol] Trinkwasserschutzzone II			
[Symbol] Trinkwasserschutzzone III			
2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT		§ 5 Abs. 4 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts			
[Symbol] geschützter Landschaftsbestandteil			
[Symbol] Flächennaturdenkmal			
[Symbol] EU-Vogelschutzgebiet			
3. REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERRIETUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		§ 5 Abs. 4 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen			
4. FESTPUNKTE DER AMTLICHEN GRUNDLAGEN (ZUR D. S. L. A. N. D. S. M. V.)		§ 5 Abs. 4 BauGB	
[Symbol] Lagefestpunkt			
[Symbol] Höhenfestpunkt			
KENNZEICHNUNGEN			
[Symbol] für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Boden erheblich für unversiegbare Zwecke belastet ist		§ 5 Abs. 1 BauGB	
[Symbol] Umgrenzung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind		§ 5 Abs. 1 BauGB	
[Symbol] Abfallanlassort im Außenbereich		§ 5 Abs. 1 BauGB	
VERMERKE			
[Symbol] Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts			
[Symbol] geschütztes Biotop			
	Ortsumgebung Gnoien im Zuge der B 110		
SONSTIGE PLANZEICHEN			
[Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes			
[Symbol] Einzelanlage Windenergie			
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN			
1. Im Regionalen Raumordnungsprogramm „Mittlere Mecklenburg-Rostock“ sind für die Gemeinde Gnoien keine Tätigkeitsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen worden. Raumbedingte Windenergieanlagen werden im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.			
2. Im gesamten Gemeindegebiet sind Maßnahmen, die zu einer Zustellung, Beschädigung, Veränderung des Charakterbilds, des Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 NatSchM V. geschützten Biotope führen können, untersagt.			

VERFAHENSVERMERKE	
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 11.12.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch das Amtsblatt der Stadt Gnoien vom 02.05.1991.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
2. Die Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. V. m. dem Erlass des Wirtschaftsministers vom 06.05.1991 und i. V. m. dem Anzeiger-Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 06.05.1996 erfolgt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 13.05.1991 bis zum 14.06.1991 durchgeführt worden.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
4. Die Stadtvertreterversammlung hat am 24.09.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 05.11.2001 bis zum 07.12.2001 während folgender Zeiten: montags von 7-12 Uhr und von 13-16 Uhr dienstags von 7-12 Uhr und von 13-18 Uhr mittwochs von 7-12 Uhr und von 13-16 Uhr donnerstags von 7-12 Uhr und von 13-16 Uhr freitags von 7-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.10.2001 im Gnoiner Amtsblatt bekanntgemacht worden.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
6. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.11.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
7. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.03.2002 und am 27.05.2002 geprüft. Die Bedenken und Anregungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 15.07.2002 bis zum 16.08.2002 während folgender Zeiten: montags von 7-16 Uhr dienstags von 7-16 Uhr mittwochs von 7-16 Uhr donnerstags von 7-16 Uhr freitags von 7-12 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 01.08.2002 im Gnoiner Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.07.2002 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet und erneut zur Stellungnahme zu den geänderten Sachverhalten aufgefordert.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
9. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2002 geprüft. Die Bedenken und Anregungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
10. Der Flächennutzungsplan wurde am 16.12.2002 von der Stadtvertreterversammlung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 16.12.2002 gebilligt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
10a. Die neusten Aussagen im Sinne des Naturschutzrechts wurden durch die Stadtvertretung am 13.06.2005 geprüft und beschlossen. Außerdem hat die Stadt Gnoien beschlossen, dass die Planung des Flächennutzungsplanes vom Dezember 2002 noch den heutigen Planungszielen der Stadt Gnoien entspricht.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 31.03.2006 AZ. VIII 230a - 512 111 (D) - 53022 mit einer Auflage erteilt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
12. Die Auflage wurde erfüllt. Das wurde mit Erlass des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom bestätigt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
13. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.06.2006 im Gnoiner Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 06.06.2006 in Kraft getreten.	Gnoien, den 06. JUN 2006 Bürgermeister

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GNOIEN

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
August-Milarch-Str. 1 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395/541020 Fax: 0395/5410215

Stand der Bearbeitung: Entwurfsplanung
Stand des Verfahrens: § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlaufplanung: § 3 Abs. 2 BauGB
Entwurfplanung: § 11 BauGB
Genehmigungsplanung: § 6 Abs. 2 BauGB
Endgültige Planfestlegung

Planverfasser: Dipl.-Ing. Landeshauptarchitekt Uwe Seligmann
Maststab: 1:10.000
Blattgröße: 1646 x 1146

26.04.2006

Genehmigungsvermerk:
C L Verm A M - V
Nr. A - 60 / 2002